

Von: Peter Retter <peter.retter@poellau.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
CC: <post@gemeindebund.steiermark.at>
Gesendet am: 06.03.2023 07:48:24
Betreff: Begutachtung Verordnungsentwurf Entwicklungsprogramm für
den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den zugesandten Verordnungsentwurf bitten wir um Abklärung folgender Fragen:

1. Gem. § 5-Ausschlusszonen Z 3 dürfen u.a. in geschützten Landschaftsteilen keine Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland ausgewiesen werden.
Die Marktgemeinde Pöllau liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 48.
 1. Gilt unser Landschaftsschutzgebiet als „geschützter Landschaftsteil“?
 2. Können trotzdem Agri-PV-Anlagen bis 0,5 ha errichtet werden?
 3. Im Falle der Zulässigkeit ist jedenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen?
2. Gem. § 5-Ausschlusszonen Z 5 dürfen in Naturparks max. 2 ha Eignungszonen und Sondernutzungen im Freiland ausgewiesen werden.
Die Marktgemeinde Pöllau liegt im Naturpark Pöllauer Tal.
 1. Wären nunmehr Freiflächenanlagen bis 2 ha unter den genannten Voraussetzungen möglich?
 2. Können trotzdem Agri-PV-Anlagen bis 0,5 ha errichtet werden?
 3. Im Falle der Zulässigkeit ist jedenfalls eine naturschutzrechtliche Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen?

§ 5

Ausschlusszonen

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;
2. in den Teilräumen „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude, gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion;
3. in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie und bei Naturdenkmälern;
4. in den Biotoptypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;
5. in Naturparks, ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;
6. auf Waldflächen;
7. in roten Gefahrenzonen gemäß § 7 Z 1 sowie in blauen Vorbehaltsbereichen gemäß § 7 Z 3 der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV;
8. in roten Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 sowie in blauen Funktionsbereichen gemäß § 10 Abs. 3 WRG-Gefahrenzonenplanverordnung - WRG-GZPV;
9. im Bereich von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie auf Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante, bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind.

Herzlichen Dank für Ihre geschätzte Rückmeldung und mit freundlichen Grüßen

Peter Retter

Marktgemeinde Pöllau – Bauamt,

8225 Pöllau, Schulplatz 48

Tel. 03335 2038 701, Email: peter.retter@poellau.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr: 08-12.00 Uhr u. Mo, Do, 13-17.00 Uhr